

MERKBLATT

über die Benutzung der Gemeinschaftsräume der Gemeinde Mechow

(nach der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsräume der
Gemeinde Mechow [Benutzungssatzung])

1. Allgemeines

Die Gemeinschaftsräume im Feuerwehrgerätehaus sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mechow und der Freiwilligen Feuerwehr Bäk-Mechow-Römnitz. Sie sind für öffentliche und private Veranstaltungen aller Art bestimmt.

2. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet,

1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/r bzw. dem/der Wehrführer/in abzusprechen.
2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in bzw. Wehrführer/in zu melden,
3. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Gemeinschaftsräume keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
4. sämtliche Schlüssel der Gemeinderäume ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach Reinigung der Räume zuzückzugeben.
5. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden (Geschirr ist abzuwaschen). Die anfallenden Abfälle sind selbstständig zu entsorgen.
Bei Terminüberschneidungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.
Veranstalter, die der Reinigungspflicht gem. § 4 (1) Nr. 5 Benutzungssatzung nicht nachkommen, werden die Kosten für die Reinigung gem. § 4 (5) Benutzungssatzung auferlegt.
6. dafür Sorge zu tragen, **dass die Feuerwehrezufahrt stets freigehalten wird.**

3. Pflichtverletzung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Veranstalter verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 (5) Gemeindeordnung f. S-H. Die Pflichtverletzung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

4. Hausrecht

Der/die Bürgermeister/in und der/die Wehrführer/in üben das Hausrecht in den Gemeinschaftsräumen aus. Während der Veranstaltung übt auch der/die Veranstalter/in das Hausrecht aus. Er/sie hat darauf zu achten, dass die allgemeine Ordnung in den Gemeinderäumen eingehalten wird.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben die Weisungen der Inhaber des Hausrechtes zu befolgen.

5. Haftung

- Der Veranstalter haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar und den Gemeinschaftsräumen selbst, ebenso wie für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen.
- Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- Die Gemeinde / die Feuerwehr übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung der Gemeinschaftsräume entstanden sind.
- Die Gemeinde / die Feuerwehr haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Veranstalter oder Dritte in die Gemeinschaftsräume eingebracht hat.

6. Getränkeauschank

In den Gemeinschaftsräumen dürfen nur die vorhandenen Getränke ausgeschänkt werden.

7. Schlüsselübergabe

Der/die Bürgermeister/in oder der/die Wehrführerin geben einen Ansprechpartner für die Schlüsselübergabe bekannt.

8. Nutzungsentschädigung

1. Die Nutzung des Gebäudes durch die Freiwillige Feuerwehr Bäk-Mechow-Römnitz ist entgeltfrei. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Gemeinden und ihren ansässigen Vereinen.
2. Die privaten Benutzer (Familienfeiern, u.Ä.) entrichten ein Nutzungsentgelt von **180,- €**. Diese Einnahmen fließen der Gemeinde Mechow zu. Für die Fahrzeughalle ist **nur** der Wehrführer zuständig.
3. Auf schriftlichen Antrag hin, kann aus besonderen Gründen, das Nutzungsentgelt bis auf 30,00 € zurückerstattet werden. Hierüber beschließt der Vorstand der Feuerwehr bei Feuerwehrkameraden; die Gemeindevertretung bei Gemeindemitgliedern. Besondere Gründe sind Veranstaltungen der aktiven Feuerwehrkameraden und der mit ersten Wohnsitz gemeldeten Einwohner der Gemeinde Mechow.
4. Die Gebühren werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind auf Verlangen der Gemeinde jedoch bereits im Voraus zu entrichten.
5. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Handelt es sich dabei um eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist der Veranstalter Gebührenschuldner.

BESTÄTIGUNG

Das vorstehende Merkblatt habe ich durchgelesen und habe von meinen Pflichten als Mieter der Gemeinschaftsräume Kenntnis genommen.

Mechow, den _____

(Mieter/in)